

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Evangelischen Schulzentrums Riesa

1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Schulzentrums Riesa“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Riesa, führt als Namenszusatz „e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

2. Zweck

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Schulzentrums Riesa e.V. hat das Ziel, das Evangelische Schulzentrum Riesa ideell und materiell zu unterstützen. Der Verein geht davon aus, dass die befreiende Kraft des Evangeliums und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage für die Bildung und Erziehung der Kinder sind. In der Förderung des Evangelischen Schulzentrums sieht er die Möglichkeit, dass sich Eltern, Lehrer und Schüler in diesem Sinne als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar machen wird. Erziehungsziel des Evangelischen Schulzentrums Riesa ist die ganzheitliche freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Der Verein versteht sich als Förderer eines ökumenischen Schulzentrums, das grundsätzlich jedem Kind offensteht.
- (2) Der Verein unterstützt die Schule organisatorisch, materiell, finanziell und praktisch. Er fördert die Erziehungsaufgaben des Evangelischen Schulzentrums Riesa, die Freizeitgestaltung der Schüler wie auch die Ausstattung der Schule. Er wirkt bei der konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung des Schulzentrums Riesa mit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen finanziellen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Verein strebt zur Senkung der Verwaltungskosten an, die Mitgliedsbeiträge im Einzugsermächtigungsverfahren einzuziehen. Der Beitrag ist jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens einen Monat vor Kalenderjahresende zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand, durch den Tod des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde endgültig; bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Entstehen einem Vorstands- oder einem Vereinsmitglied bei der Erfüllung eines Auftrages Unkosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Verein erstattet (Telefon, Porto usw.).

4. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe des Vereins und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich (möglichst im 1. Quartal) einzuberufen. Weitere Einberufungsgründe sind der Beschluss des Vorstands oder das

Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung erfolgt in der Regel 14 Tage vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich an jedes Vereinsmitglied.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und eines Nachfolgekandidaten für den Vorstand
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und ständige Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand
- endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie über Vorlagen des Vorstandes

(4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und mindestens von einem der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet. Die Archivierung der Protokolle wird vom Vorstand vorgenommen bzw. veranlasst.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sollten aber nach gründlicher Beratung einmütig beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen können Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ihre Stimme auch vorab schriftlich abgeben.

(6) Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins. Er besteht aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen, die ein Mitbestimmungsrecht im Vereinsvorstand haben, den Verein aber nach außen nicht vertreten können.

(7) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, rückt der Nachfolgekandidat automatisch in den Vorstand auf. Ist ein Nachfolgekandidat nicht vorhanden oder bereit, das Amt zu übernehmen, darf der Vorstand die Funktion kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl besetzen, die zwingend in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen ist. In diesem Fall hat der Vorstand selbst das Recht, die in Ziff. 6 genannten Aufgaben unter den gewählten Vorstandsmitgliedern neu zu verteilen. Eine Doppelfunktion von Vorstandsmitgliedern ist dabei ausgeschlossen.

(8) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein im Kuratorium des Evangelischen Schulzentrums Riesa.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist auch dann noch beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung bis zu drei Vorstandsmitglieder fehlen.

(10) Die Vorstandsmitglieder halten und fördern auch den Kontakt zu den Kirchgemeinden.

5. Geschäftsordnung

(1) Das Kalenderjahr ist zugleich auch das Geschäftsjahr.

(2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.

6. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Evangelischen Schulzentrums Riesa, den Christlichen Schulverein Riesa e. V.. Solange das Schulzentrum noch besteht, hat der Christliche Schulverein Riesa e.V. das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit dem Schulzentrum zu verwenden. Andernfalls hat der Christliche Schulverein Riesa e.V. das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für sonstige gemeinnützige oder für kirchliche Zwecke zu verwenden.